

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0270-I/A/15/2015

Wien, am 7. September 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6019/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung fallen sowohl die Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG als auch die Angelegenheiten der Pflegeheime gemäß Art. 15 B-VG in die ausschließliche Vollzugszuständigkeit der Länder. Es ist daher auf die ausschließliche Zuständigkeit des Bundeslandes Wien hinzuweisen.

Fragen 2 und 3:

Nach den Bestimmungen des Krankenanstalten-Grundsatzgesetzes sind Pflinglinge von Krankenanstalten zu entlassen, wenn sie der Anstaltspflege nicht mehr bedürfen. Sofern die Patientin/der Patient einsichts- und urteilsfähig ist, kann sie/er wohl frei über ihren/seinen Aufenthaltsort disponieren und ist daher eine Überstellung in ein Pflegeheim gegen ihren/seinen Willen nicht zulässig. Ist die Patientin/der Patient nicht einsichts- und urteilsfähig und ist ihr/ihm ein/e Sachwalter/in bestellt, kommt die Einwilligung in eine Überstellung in ein Pflegeheim dieser/diesem zu.

Frage 4:

Es handelt sich um eine zivilrechtliche Frage, diese fällt in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Justiz.

Fragen 5 und 6:

Diese Fragen fallen nicht in meine Zuständigkeit, ich verweise auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 und 4.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	Sd6MynuNIISPdjK/BLvq2/Y+KMCyvhv2RS5IOL3IYh+0mriL15Z7nHTf3zAkC5NooFIDGhKDMfs4BG/QG7FkhIKLoxW/gkCe9msINt40okPGwKsso36O1JXYdzzF3a/5KmGyyuv47W1AU8kpzYFmPMcz9OA2QB2juTJTDFazuwSc=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-08T08:43:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	